

Landgericht Kassel

Vergütung nach Unterbrechung einer Betreuung

Beschluss v. 31.1.2018, Az. 3 T 37/18

15.07.2018

Es kommt häufiger vor, dass eine Betreuung zunächst lediglich befristet als sogenannte Eilbetreuung eingerichtet wird, weil dringender Handlungsbedarf erkennbar ist und das gesamte Verfahren bzgl. der Einrichtung einer unbefristeten Betreuung nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden kann. Wegen der Belastung der Betreuungsgerichte gelingt es dann manchmal nicht, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung über die endgültige Einrichtung einer Betreuung zu entscheiden und es kommt zu einer zeitlichen Lücke. Daraus können sich in mehrfacher Hinsicht Probleme ergeben:

- Darf der Betreuer auch während der Unterbrechung tätig werden und kann er dafür eine Vergütung verlangen,
- wie ist zeitlich das Abrechnungsquartal nach Einrichtung der endgültigen Betreuung zu bestimmen und
- wie verhält es sich mit der für den Betreuer abrechenbaren Stundenzahl?

Nach ganz überwiegender Rechtsprechung und auch nach Ansicht des BGH (BtPrax 2016, 154) kann für die Dauer der zeitlichen Lücke in der Betreuung jedenfalls keine Vergütung verlangt werden. Wir haben auch bereits mehrfach davor gewarnt, nach Auslaufen einer befristeten Betreuung weiter tätig zu sein – im ungünstigsten Fall hat man nicht nur umsonst gearbeitet sondern muss – da ohne förmliche Bestellung auch keine Vertretungsbefugnis besteht – gem. § 179 BGB auch noch als sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht persönlich für im Interesse des Klienten eingegangene Verpflichtungen aufkommen.

Zu den übrigen o.g. Fragen nimmt das LG Kassel in einer neueren Entscheidung (Beschl. v. 31.1.2018, Az. 3 T 37/18) Stellung. Das Gericht stellt dabei folgendes fest:

Nach Ende der Unterbrechung beginnt ein neues Abrechnungsquartal, der nächste Vergütungsantrag kann also gem. § 9 VBVG frühestens nach dem Ablauf von 3 Monaten nach Einrichtung der endgültigen Betreuung gestellt werden. Bei der Berechnung der Höhe der Vergütung ist nach lediglich kürzeren Unterbrechungen (in dem entschiedenen Fall: 2 Wochen) von einem „Altfall“ auszugehen.

Bis hierhin hält sich die Entscheidung im üblichen Rahmen. Daneben gab es aber auch noch einen weiteren Aspekt – nämlich die Frage, ob die besser bezahlten Anfangsquarterale einer Betreuung auch während der Unterbrechung verbraucht werden können. Der gesunde Menschenverstand sagt einem eigentlich, dass das nicht der Fall sein kann. Die höhere zu vergütende Stundenzahl zu Beginn einer Betreuung soll ja gerade abgelten, dass zu Beginn einer Betreuung mehr Arbeit geleistet werden muss als ab dem zweiten Jahr, schließlich muss sich ein Betreuer erst einarbeiten und im Vorfeld einer Betreuung haben sich in der Regel auch viele zu erledigende Angelegenheiten „angestaut“. Dieser Zweck könnte nicht erreicht werden, wenn dieser höher vergüteten Zeiträume auch durch Zeiten verbraucht werden würden, in denen der Betreuer gerade nicht im Amt ist und dementsprechend auch nichts regeln kann.

Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Rechtspfleger und Bezirksrevisoren meinen, dass diese besser bezahlten Monate auch während der Unterbrechung verbraucht werden können. In dem entschiedenen Fall hatte der Bezirksrevisor argumentiert, dass in Bezug auf die Berechnung

der Stundenzahl von einer „andauernden durchgehenden Betreuung mit einer Reduzierung der Vergütung auf 0 Euro für den Zeitraum ohne Anordnung einer Betreuung“ auszugehen sei. Eine solche Konstruktion ist nicht nachvollziehbar – so sah es zum Glück auch das LG. (siehe im Weiteren und zur Frage der Vergütung als Neubetreuung auch Entscheidung des BGH und LG Bayreuth)

Bundesgerichtshof

Zur Vergütung nach einer Unterbrechung der Betreuung

Es ist ein altbekanntes Problem: Endet eine nur vorläufig (also im Eilverfahren lediglich befristet) eingerichtete Betreuung und wird die endgültige Betreuung erst einige Zeit später eingerichtet, gibt es oft Streitigkeiten darüber, ob die endgültig eingerichtete Betreuung als Neufall abgerechnet werden kann oder ob die ersten (und besser bezahlten) Monate bereits durch die Eilbetreuung verbraucht worden sind.

06.10.2020

Die bisher dazu vorhandene Rechtsprechung war unübersichtlich, überwiegend wurde auf die Dauer der Unterbrechung abgestellt. Dabei gab es aber keine einheitliche Aussage darüber, ab welcher Dauer der Unterbrechung wieder von einem Neufall auszugehen ist. Und zum Teil wurde auch in die Entscheidung einbezogen, ob ersichtlich für den Betreuer während der Unterbrechung viel Arbeit liegengeblieben war.

Hierzu ist nun eine Entscheidung des BGH ergangen (Beschluss vom 6. Mai 2020 - XII ZB 534/19), die den Interessen von Berufsbetreuern sehr entgegenkommt. Der Leitsatz der Entscheidung lautet: *„Endet eine vorläufige Betreuung durch Zeitablauf und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt im Hauptsacheverfahren ein Betreuer bestellt, ist für die Bemessung des Stundenansatzes grundsätzlich der Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers in der Hauptsache maßgeblich. Das gilt auch dann, wenn der vorläufige Betreuer und der in der Hauptsache bestellte Betreuer personengleich sind.“*

Zur Begründung führt der BGH u.a. aus:

„Mit diesem pauschalierten Vergütungssystem ist es nicht zu vereinbaren, bei der Prüfung, ob der Betreuungszeitraum i.S.v. § 5 VBVG aF neu beginnt, maßgeblich auf den verstrichenen Zeitraum oder darauf abzustellen, ob der in dem späteren Betreuungsverfahren bestellte Betreuer aus der Tätigkeit des früheren Betreuers Vorteile ziehen kann. Denn das Pauschalierungssystem will gerade den geringeren oder höheren Zeitaufwand eines Betreuers durch eine Mischkalkulation kompensieren. Das schließt grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung aus. Zeiten einer vorläufigen Betreuung können daher lediglich in ganz besonderen Ausnahmefällen bei den Vergütungszeiträumen des § 5 VBVG aF zu berücksichtigen sein, etwa wenn sich die Betreuerbestellung im Hauptsacheverfahren unmittelbar an die vorläufige Betreuung anschließt.“

Diese Sichtweise ist überzeugend. Es erscheint als "ungerecht", wenn einerseits in besonders arbeitsintensiven Betreuungen eine höhere Vergütung grundsätzlich unter Hinweis auf die Mischkalkulation versagt wird, andererseits dann aber in manchen Fallkonstellationen unter Hinweis auf eine geringere Arbeitsbelastung eine für Betreuer ungünstige Entscheidung zu treffen. Zudem liegt es auf der Hand, dass sich während einer Unterbrechung einer Betreuung nun einmal zu erledigende Arbeiten „anstauen“, so dass sich die Situation nach einer solchen zeitlichen Lücke in einer Betreuung nicht mit einer durchgehenden Betreuung vergleichen lässt. Eine Unsicherheit bleibt aber leider bestehen: Was genau unter einem vom BGH genannten „ganz besonderen Ausnahmefall“

zu verstehen ist, wird wohl auch zunächst noch von der Rechtsprechung geklärt werden müssen. Zur Frage, wann ein im Sinne des BGH „unmittelbares Anschließen“ des Hauptverfahrens an die beendete vorläufige Betreuung anzunehmen ist, hat das LG Bayreuth in einer Entscheidung vom 31.10.2022 Ausführungen gemacht. (siehe auch eine ältere Entscheidung des LG Kassel vom 31.1.2018)

LG Bayreuth, Beschluss vom 31.10.2022

Neubeginn der Pauschalvergütung bei Betreuungsvakanz nach vorläufiger Betreuung

Im VBVG ist nicht eindeutig geregelt, ob eine Betreuung, die mit zeitlicher Unterbrechung nach Beendigung einer vorläufigen Betreuung eingerichtet wurde, vergütungsrechtlich als Neubetreuung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 VBVG anzusehen ist. Das LG Bayreuth hat in seinem Beschluss vom 31.10.2022 nun zugunsten von Betreuer*innen entschieden.

14.11.2022

Im VBVG ist nicht eindeutig geregelt, ob eine mit zeitlicher Unterbrechung nach Beendigung einer vorläufigen Betreuung eingerichteten Betreuung vergütungsrechtlich als Neubetreuung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 VBVG anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist zunächst der Beschluss des BGH vom 6.05.2020, Az. XII ZB 534/19. Nach Auffassung des Senats „(...) bewirkt eine zeitliche Vakanz (...), dass die Berechnung der Betreuungszeit i.S.v. § 5 VBVG erneut beginnt. Dies gilt auch dann, wenn der vorläufige Betreuer und der Betreuer in der Hauptsache personengleich sind.“ In den weiteren Beschlussgründen führt er aus: **„Zeiten einer vorläufigen Betreuung können daher lediglich in ganz besonderen Ausnahmefällen bei den Vergütungszeiträumen des § 5 VBVG aF zu berücksichtigen sein, etwa wenn sich die Betreuerbestellung im Hauptsacheverfahren unmittelbar an die vorläufige Betreuung anschließt.“** Die Frage, wann ein solcher besonderer Ausnahmefall angenommen werden könne, ließ der BGH offen; in dem von ihm zu entscheidenden Fall (betreuerisfreie Zeit von 7 Wochen) verneinte der BGH ein sich unmittelbares Anschließen.

Trotz dieser Entscheidung wird bei Vergütungsanträgen immer noch auf die Dauer der Betreuervakanz im Einzelfall abgestellt, anstatt regelmäßig von einer Neubetreuung auszugehen. Es wird also verkannt, dass der Dauer der Unterbrechung nur dann Bedeutung zukommen kann, wenn eine besondere Ausnahme („unmittelbarer Anschluss“) begründet werden soll, um (zu Lasten der Betreuer*innen) ausnahmsweise von dem Grundsatz „Neubetreuung“ abzuweichen.

Dies betont auch das **LG Bayreuth in einer aktuellen -von einem Mitglied des BdB erstrittenen- Entscheidung (Beschluss vom 31.10.2022, Az. 51 Z 165/22)** und führt eindrücklich aus, dass sich aus den Entscheidungsgründen des BGH eindeutig (!) ergäbe „(...) dass eine **Betreuerbestellung, die wie hier erst nach 18 Tagen nach Ablauf der vorläufigen Betreuung erfolgte, mit dem „unmittelbaren“ Anschluss nicht gemeint sein kann.** Andernfalls wäre die Dauer der Vakanz doch maßgeblich und eine Einzelprüfung durchzuführen.“ (siehe auch eine ältere Entscheidung des LG Kassel vom 31.1.2018)

